

Der Wahlvorstand

Moritz Albiez (Vorsitzender)
Christoph Kachel (stellvertretender
Vorsitzender)
Prof. Dr. Phillip Freitag
Waldemar Justus

wahlvorstand@hs-duesseldorf.de

Postanschrift:
Dezernat Recht & Compliance
Frau Eva Rabitz
Raum 02.3.016
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.04.2025

Wahlausschreiben zur Durchführung der studentischen Gremienwahlen im Sommersemester 2025

Am 31.08.2025 enden turnusgemäß die Amtszeiten der studentischen Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission.

Zur Durchführung der Wahlen hat der Wahlvorstand gemäß § 12 der Wahlordnung mit Beschluss vom 08.04.2025 dieses Wahlausschreiben erlassen.

Das Wahlausschreiben kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 17 der Wahlordnung hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen binnen einer Woche nach Erlass berichtigt werden; offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 der Wahlordnung).

I. Zusammensetzung der Gremien und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der jeweils zu wählenden studentischen Mitglieder ist abhängig von der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums:

Senat

Dem Senat gehören gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Grundordnung **acht** Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden an.

Fachbereichsräte

Den Fachbereichsräten gehören gemäß § 11 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. der jeweils geltenden Fachbereichsordnung jeweils **drei** Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden an.

Gleichstellungskommission

Der Gleichstellungskommission gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung i.V.m. § 5a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Wahlordnung **eine Studentin** und **ein Student** an.

II. Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1, 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes die eingeschriebenen Studierenden mit

Ersthörerstatus. Zu den Fachbereichsräten ist nur wahlberechtigt, wer Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ist. Zur Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission ist nur wahlberechtigt, wer dem jeweiligen Geschlecht angehört.

Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten besteht gemäß § 10 Abs. 1 S. 6 des Hochschulgesetzes kein Wahlrecht, da die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen.

Dem Wahlrecht steht nicht entgegen, dass eine Person einem Gremium aufgrund einer übernommenen Funktion bereits angehört oder aufgrund einer nach erfolgreicher Wahl zu übernehmenden Funktion angehören wird (Amtsmandat). Treffen allerdings bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat; während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregelungen für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung (§ 13 Abs. 2 des Hochschulgesetzes).

III. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis gibt Auskunft über die Wahlberechtigten für die oben bezeichneten Wahlen. Wahlberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit jeweils einer Kopie des Hochschulgesetzes, der Grundordnung und der Wahlordnung zu den üblichen Dienstzeiten im Dezernat Recht & Compliance in Raum 02.3.016 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung binnen einer Woche, spätestens bis zum **05.05.2025**, Einspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich an den Wahlvorstand oder zu Protokoll des Wahlvorstands zu richten.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Schluss der Stimmabgabe laufend berichtigt (§ 11 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung).

IV. Wahlvorschläge

1. Allgemeines

Die Wahlberechtigten werden gemäß § 13 der Wahlordnung aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **12.05.2025**, für jede der oben bezeichneten Wahlen Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlvorschläge können dem Wahlvorstand auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- postalisch unter Angabe der Adresse: Wahlvorstand, Hochschule Düsseldorf, Dezernat Recht & Compliance, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf,
- persönlich im Gebäude 2, 3. Etage, Raum 016,
- durch Einwurf in den zentralen Briefkasten vor Gebäude 4.

Ein Wahlvorschlag besteht aus den Angaben darüber, welche Personen sich zur Wahl stellen (Bewerber*innen) und welche Personen diese Bewerber*innen in ihrer Kandidatur unterstützen wollen (Vorschlagsberechtigte). Die vorgeschlagenen Bewerber*innen müssen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. **Die Vorschlagsberechtigten müssen ihre Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift in dem Wahlvorschlag erklären. Eine elektronische oder eingescannte Unterschrift genügt den vorgenannten Anforderungen nicht. Alle Angaben und Erklärungen müssen sich auf einem Dokument befinden.**

Die Verbindung von Listen ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Wahlordnung zulässig; die verbundenen Listen sind in den jeweiligen Wahlvorschlägen korrespondierend zu kennzeichnen.

Die darüber hinaus erforderlichen Angaben gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung sind den Wahlvorschlagsvordrucken zu entnehmen. Die Wahlvorschlagsvordrucke, deren Verwendung gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 der Wahlordnung zwingend vorgeschrieben ist, sind auf der [Webseite der Gremienwahlen](#) erhältlich.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu beachten, dass die Gremien gemäß § 11b des Hochschulgesetzes **geschlechtsparitätisch** besetzt werden müssen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können für die Wahlen nicht berücksichtigt werden.

Die vom Wahlvorstand als gültig erachteten Wahlvorschläge werden spätestens am 10.06.2025 in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

2. Bewerber*innen

Als Bewerber*in darf in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer für die jeweilige Wahl das passive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.). Soweit das Wahlrecht nach Gruppen oder Geschlechtern getrennt ausgeübt wird, dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und des jeweiligen Geschlechts und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Jede*r Bewerber*in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird sie*er gestrichen.

Es sollten mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Gremien zustehen, damit die gewählten Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung über eine hinreichende Zahl an Stellvertreter*innen verfügen.

3. Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt ist, wer für die jeweilige Wahl das aktive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.). Soweit das Wahlrecht nach Gruppen oder Geschlechtern ausgeübt wird, dürfen nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und des jeweiligen Geschlechts und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs einen Wahlvorschlag unterstützen.

Jede*r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Vorschlagsberechtigte*r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie*er gestrichen.

Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Unterzeichnungen durch Vorschlagsberechtigte, die ein Wahlvorschlag mindestens aufweisen muss, gilt bezogen auf das jeweilige Gremium Folgendes:

Senat

Wahlvorschläge sind von **mindestens zehn Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Fachbereichsräte

Wahlvorschläge sind jeweils von **mindestens sieben Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Gleichstellungskommission

Wahlvorschläge sind jeweils von **mindestens fünf Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

V. Wahlsystem und Ermittlung der gewählten Mitglieder

Die Wahlen werden in Abhängigkeit der Anzahl der gültigen Wahlvorschläge entweder als personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) oder als Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, § 17 Abs. 1 der Wahlordnung. Das jeweils zur Anwendung kommende Wahlsystem wird von dem Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

1. Personalisierte Verhältniswahl

Liegen je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vor, wird gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über eine Stimme, die für eine Liste vergeben werden kann. Die Sitze werden gemäß § 22 Abs. 1 der Wahlordnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit Anzahl der Sitze im Gremium dividiert durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Listen verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerber*innen mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerber*innen, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.

Haben sich mehrere Listen zu einer Listenverbindung zusammengeschlossen, wird zunächst ermittelt, wie viele Sitze auf die einzelnen Listenverbindungen und die nicht verbundenen Listen entfallen. Anschließend werden die errungenen Sitze innerhalb der Listenverbindungen den einzelnen Listen zugewiesen.

2. Mehrheitswahl

Liegt je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über die gleiche Anzahl an Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Sitze werden gemäß § 23 der Wahlordnung wie folgt verteilt: Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmenzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerber*innen zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

VI. Persönliche Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe findet am **Dienstag, 24.06.2025**, in der Zeit von **09.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, im **zentralen Wahllokal im Foyer im Gebäude 4** statt.

Die Wahlberechtigten haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (z.B. Personalausweis) nachzuweisen.

VII. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können gemäß § 21 der Wahlordnung schriftlich ihre Stimme abgeben (Briefwahl).

Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, **spätestens** bis zum **10.06.2025**, beim Wahlvorstand zu stellen. Dieser kann schriftlich, per E-Mail

oder über eine dafür eingerichtete [Forms-Abfrage](#) abgegeben werden. Später gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss bis zum Schluss der Stimmabgabe (am **24.06.2025** um **15:00 Uhr**) beim Wahlvorstand eingegangen sein; es zählt der Eingangsstempel (siehe IV. 1., Wege zur Einreichung der Wahlvorschläge).

VIII. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmenauszählung und die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses finden am **24.06.2025** nach Schluss der Stimmabgabe im oben bezeichneten Wahllokal statt.

IX. Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung

Die Ergebnisse werden unverzüglich, frühestens am **25.06.2025** veröffentlicht. Jede*r Wahlberechtigte kann gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe die Wahl anfechten. Dabei sind Gründe geltend zu machen, aufgrund derer Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.



Moritz Albiez
Vorsitzender des Wahlvorstands